

30.01.86

- 1 -

Antrag

der Länder Baden-Württemberg und Niedersachsen

zum

Entwurf eines 10. Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (10. BAföGÄndG)

Punkt 22 der 560. Sitzung des Bundesrates am 31. Januar 1986

Der Bundesrat möge beschließen:

- Zum Gesetzentwurf im ganzen -

Der Bundesrat sieht - wie die Bundesregierung - das Erfordernis, geeignete Aufbaustudiengänge in die Förderung nach dem BAföG einzubeziehen. Die bestehende Regelung gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 BAföG, die auf die Identität des Wissenssachgebietes von Erst- und Aufbaustudium abhebt, trägt diesem Bedürfnis nicht hinreichend Rechnung. Notwendig ist vielmehr eine Förderung auch solcher Aufbaustudiengänge, die

- entweder das Erststudium auf einem wesentlichen Teilgebiet vertiefen und weiterführen
- oder in anderer Weise eine für das angestrebte Berufsziel in besonderem Maße sinnvolle Ergänzung oder Vertiefung des Erststudiums darstellen.

Da derartige arbeitsmarktpolitisch sinnvolle und zukunftssträchtige Aufbau-, Ergänzungs- und Zusatzstudiengänge in den Ländern bereits angeboten werden, erscheint es unzweckmäßig, mit einer entsprechenden förderungsrechtlichen Regelung bis zur nächsten Legislaturperiode zuzuwarten.

Die Förderung sollte zeitlich auf höchstens zwei Jahre im einzelnen Falle begrenzt sein. Die Kostenfolgen können - etwa durch enumerative Aufnahme der förderungsfähigen Studiengänge in eine Rechtsverordnung - unter Kontrolle gehalten werden.

Die Bundesregierung wird daher gebeten zu prüfen, in welcher Weise eine solche Regelung, die dem Grundsatz der Kostenneutralität Rechnung tragen muß, im laufenden Gesetzgebungsverfahren verwirklicht werden kann.